

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Nº. 30.

Mitwoch, den 11 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 23 Prairial VIII.

Gesetzgebung.

Senat, 6. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des 7ten Abschnitts der Constitution.)

5. Aus dem nemlichen Wahlversammlungs - Kreise kann zu gleicher Zeit nicht mehr als ein Mitglied im Staatsrath Sitz haben.

6. Der Staatsrath läßt die Gesetze bekannt machen; er berathschlagt und beschließt die für ihre Vollziehung nöthigen Verfugungen.

7. Er kann die gesetzgebenden Räthe einladen, sich mit einem Gesetzesgegenstand zu beschäftigen; er kann ihnen selbst Gesetzesvorschläge mittheilen, und seine Bemerkungen, denen ihm vom kleinen Rath zugesandten Entwürfen beifügen.

8. Er legt im ersten Monat des jährlichen Zusammentriffs des kleinen Rathes, den beiden Räthen die Uebersicht der Bedürfnisse jedes Hauptfaches der Staatsausgaben vor; so wie die Rechnung über die Verwendung der ihm im vorigen Jahr bewilligten Gelder.

9. Der Staatsrath fordet den Gesetzen gemäß, für die äußere und innere Sicherheit des Staats; er verfügt über die bewaffnete Macht, ohne daß in irgend einem Falle, ein Mitglied während seiner Amtszeit, den Oberbefehl derselben nehmen, oder irgend eine Stelle darin bekleiden kann. Er kann ohne eingeholte Einwilligung von den gesetzgebenden Räthen, keine Truppen in den Umfang von vier Stunden des Hauptortes der Republik einzufen lassen.

10. Wenn der Staatsrath von einer gegen die innere oder äußere Sicherheit des Staats angesponnenen Verschwörung unterrichtet ist, so kann er Vorführungs- oder Verhaftsbefehle gegen die angegebenen Urheber und Mitschuldigen derselben ergehen lassen; diese müssen in der Zeitfrist von zweymal 24 Stunden den behörenden Gerichten übergeben, oder in Freyheit gesetzt werden.

11. Der Staatsrath unterhält die Staatsverbindungen mit dem Ausland; er eröffnet und leitet die Unterhandlung mit fremden Mächten; die Traktaten, so er unterzeichnet und unterzeichnen läßt, sind eher nicht gültig, als bis sie von den gesetzgebenden Räthen genehmigt wurden.

12. Der Staatsrath ernennt und ruft zurück die diplomatischen Agenten und die Generäle.

13. Die Wahlen der Staatsräthe geschehen durch die geheime und absolute Stimmenmehrheit der beiden Räthe zusammengetragen, die sich deswegen zur gleichen Zeit versammeln und auseinander gehen.

14. Die Entlassungsbegehren eines Mitglieds des Staatsraths, können durch die gesetzgebenden Räthe bewilligt werden.

15. Wenn eine Stelle im Staatsrath durch Tod oder Entlassung ledig wird, so ergenzt der Neuerwählte nicht den Abgehenden, sondern er tritt in den Rang des Letzgewählten.

16. Der Staatsrath theilt sich in zwey besondere Abtheilungen. Die 6 letzgewählten Glieder berathschlagen auf die nothwendige Einladung der 3 erstgewählten über alle dem Staatsrath zukommende Geschäfte; die 3 erstgewählten nehmen ihre Gutachten an oder verwerfen dieselben.

17. Der Erstgewählte ist das Jahr vor seinem Austritt Vorsitzer; er unterzeichnet die von den 6 letzgewählten vorgeschlagenen und von den 3 erstgewählten angenommenen Beschlüsse.

18. Jedem der 6 letzgewählten wird ein besonderes Fach angewiesen, und derselbe ist für die genaue und ungesäumte Vollziehung der in sein Fach einschlagenden Gesetze und Beschlüsse, die er ebenfalls unterzeichnet, verantwortlich. Die 3 erstgewählten weisen jedem der letztern ihr zukommendes Fach an.

19. Wenn von den über die Verfassung wachenden Geschworenen ein Ausspruch erfolget: der Staatsrath

Habe die Verfassung verletzt, so sind alle Plätze des Staatsraths erledigt, und muß sogleich zu neuen Wahlen geschritten werden.

20. Das gerichtliche Verfahren gegen ein Mitglied der gesetzgebenden Räthe ist auch für die Staatsräthe gültig.

21. Kein Mitglied des Staatsraths darf sich weder während seiner Amtszeit, noch im ersten Jahr nach seinem Austritt ohne Erlaubniß der gesetzgebenden Räthe ausser die Grenzen der Republik verfügen.

22. Der Staatsrat hat eine eigene Wache, welche von gleicher Zahl mit derjenigen eines der gesetzgebenden Räthe ist; er hat auch die Polizey im Umfange seiner Sitzungen.

Der B. Tschudi, Pfarrer zu Schwanden, C. Linth, übersendet das Verzeichniß und die Rechenschaft der freiwilligen Steuern, zu Unterstützung des Districts Schwanden, Canton Linth.

Senat, 7. Juni.

Präsident: Münger.

Falk im Namen einer Commission rath zu Verwerfung des Beschlusses, der das Penalgesetz gegen die, so den Einregistirungsgebühren sich entziehen würden, vervollständigt.

Der Bericht wird für 3 Tage auf den Tanzleitisch gelegt.

Die Discussion über den Beschuß, der die Einfuhrzölle des Cantons Luzern aufheben soll, wird fortgesetzt.

Der Bericht der Commission war folgender:

Die Resolution des grossen Raths, in Folge der Petition der 5 Bezirken des Cantons Luzern, ist in ihrem Beschuß so billig und gerecht, daß ich bei ihrer ersten Verlesung keinen Anstand genommen hätte, dieselbe sogleich ohne Discussion anzunehmen.

Da der Senat aber beliebt hat, dieselbe einer Commission zu übertragen, so findet die Gesamtheit der Commission, daß dieselbe ohne anders müsse verworfen werden.

Die Zollgebühren sind vielerley kleine Quellen, die noch aller Orten nach denen alten Uebungen in den Abgrund unserer Finanzen siessen. — Diese Quellen dürfen solange nicht verstopt werden, bis wir einen neuen Zustuß durch einen allgemeinen Zolltarif für ganz Helvetien haben, wodurch alle Cantone gleich gehalten werden.

Nach der Versicherung, die man uns in dem Zoll-

bureau gegeben hat, liegt dieser allgemeine Zolltarif schon über einen Monat bey dem Vollziehungsrath.

Jetzt noch tragt der eine Canton diese Zollbeschwerde; der andere Canton hingegen bezahlt eine andere, so, daß sich diese vielfältigen Zollbeschwerden im Ganzen allerdings balanciren. Man kann also keinem einzeln Canton seine Zollbeschwerden abnehmen, und den andern Cantonen die ihrigen ferner überlassen. Die Gesamtheit der Commission findet sich aus diesem Grund bewogen, dem Senat die Verwerfung anzurathen, um so mehr, da sie selbst fühlt, wie nothig es seye, allen solchen Unbilligkeiten, welche die Landbürger des Cantons Luzern vorzüglich streng belasten, auf das bäldeste ein Ende zu machen.

Durch unsere Verwerfung wird der große Rath bewogen werden, den Vollz. Ausschuß einzuladen, diesen allgemeinen Zolltarif zu beschleunigen, als wodurch so vielen gerechten Klagen über Ungleichheiten abgeholfen, und unsere Finanzen einen großen Zuwachs erhalten werden.

Genhard. Die Commission rathet Euch zwar vereinigt die Verwerfung an; die Beweggründe aber sind einander gerade entgegengesetzt. Würde die Resolution das enthalten, was die Majorität fürchtet, daß sie es enthalte, so würde die Minorität ohne Bedenken die Annahme angerathen haben.

Die Gründe, die die Majorität aufgestellt haben würde, würden leicht zerstreut seyn; denn Ungerechtigkeit wird nicht durch Consequenz gerechtfertigt.

Die Resolution entspricht der Petition nicht, indem sie die Bürger im Canton mit den Bürgern außer demselben in gleiche Zollpflicht setzt; deun es ist wohl zu merken: daß der ungeheure Wein- und Brantewein-Zoll, (der erst jetzt sehr hart drückt, weil das Umgeld erhöht wurde) von Bürgern außer dem Canton wie von Bürgern inner demselben, bezahlt werden muß, wenn die Waare im Canton verbraucht wird. Die Resolution, weit entfernt auf andere Cantone zu wirken, wirkt hierin nicht einmal auf Luzern. Alles was sie zu Gunsten der Bürger im Canton Luzern enthaltet, ist: daß sie die Ungleichheit der Stadtbürger mit den Landbürgern aufhebt, und das Sustgeld auf Waaren abschafft, die oft 9 Stunden von der Sust entfernt abgeladen und verkauft werden. Freylich könnte die Resolution in dieser Hinsicht angenommen werden, weil sie hierin gerechte Ordnung setzt und die Bürger des Cantons etwas beruhigen kann; aber als dann würde der Wein- und Brantewein-Zoll nur un-

so schwerer aufgehoben werden. Besser ist es also, diese zwar sehr billige Verordnung noch eine Zeit zu vermissen, um dann sie samt dem Wein- und Branteweinzoll auf einmal und zwar bald abzuschaffen. Nein, der Canton Luzern laßt sich nicht mit Vertröstung abspeisen, daß bald ein allgemeiner Tarif errichtet werden soll. Oder, soll er für ein Fuder Branteweine von 12 Saumen, 54 fl. zahlen und dann noch das erhöhte Umgeld erlegen? Soll er das alte und neue Aufagensystem zugleich tragen, und zwar allein, ich sage allein: denn die paar Kreuzer, die einige Cantone für Eingang zahlen, können nicht als eine alte Finanzquelle angesehen werden; die Bürger von Luzern würden sich schämen zu klagen, wenn sie nur solche Lasten abzutragen hätten.

Verwerfen wir also diese zwar gerechte Resolution, damit der grosse Rath uns in dieser Woche noch eine andere, die alles abschafft, was unbillig ist, überschicken kann. Eine Resolution, die das alte Aufagensystem auf Wein und Branteweine, seitdem das Umgeld eingeführt worden, abschafft, ist gerechterweise zu erwarten, so sehr sich die interessirte Natur sonst zu sträuben pflegt, wenn der Einkünfte vermindert werden sollen.

Genhard fügt nochmals mündlich bey: Der Beschluss wird sehr irrig verstanden; nur Aufhebung des Lustgeldes bewirkt derselbe; er versieht ihn und will bestimmt die ungeheuren Einfuhrzölle, die im C. Luzern bestehen, durch einen andern Beschluss aufgehoben wissen. Die Bürger der Stadt Luzern zahlen von den meisten Waaren, als Wein, Branteweine u. s. w., eben so viel wie der Landmann, vom Tabak aber zahlt der Städter nichts. — Wenn man noch anstehen will, einen gleichförmigen allgemeinen Zolltarif zu ververtigen, so thue man das wenigstens auf Kosten der ganzen Republik und nicht auf die des Cantons Luzern allein.

(Die Fortsetzung folgt).

An die Redakteurs des neuen schweizerischen Republikaners.

Bürger!

Zur Zeit, da noch die Löwen, Bären, Basilisken, Wrochen und Heilige, die Schildhalter und Standespatronen der verbündeten helvetischen Republiken waren, da durste mancher so geheisene freye Bürger, nicht mit offnen Augen und Ohren sehen und hören — um

nicht von den Krallen eines der furchtbaren Staatswächter angegriffen zu werden. Ein guter Bürger und Stiller im Lande, war damals: der fünfe, eine gerade Zahl seyn ließ, und wer nicht musste, nicht schrie, wenn ihm ein großer Herr auf den Fuß trat. Dieses war für den Freyheitsfreund doch lästig, und mancher ehrliche Mann wünschte eine Veränderung der Dinge.

Die neue Constitution versprach diesem Uebel abzuhelfen, sie sagte Freyheit und Gleichheit der Rechte dem kleinen Bürger wie dem grossen zu. Die Freyheit des Bürgers erkläre ich mir nun so: daß er seinen Willen der Leitung der Gesetze unterwerfe; daß er Ruhe und Ordnung beibehalte; daß er die Obrigkeit in allen gerechten Sachen schäze und ihr Ansehen vertheidige. Dies sind Pflichten des freyen Mannes, die ihm die Republik aufliegt. Dagegen verheißt ihm das Volk, die oberste Gewalt und die Constitution: Sicherheit und Schutz seiner Person und seines Eigenthums, auch das Recht: an alle Instanzen der Regierung und selbst an die Gesetzgebung recurriren zu dürfen, wo Unbestimmtheit oder Mangel von Gesetzen, oder Nichtbeobachtung derselben einen Bürger beeinträchtigen sollten.

Dies müssen nun die beseeligenden Früchte unserer Revolution seyn, die wir mit harten Opferungen und Leiden erkauft haben. Zu meinen Bedauern aber muß ich die Bemerkung machen: daß es bey der neuen Ordnung der Dinge einige große Herren wieder giebt, die Freyheit und Gleichheit nur für Etiquette auf den Staatspapieren ansehen, und den im Privatstand lebenden Bürger wenig achten. Ich habe den mich kränkenden Beweis darüber S. 366, Nr. 92. des neuen republikanischen Blattes gelesen, wo ich unter dem 13. Febr. 1800 eine Klageschrift an die Gesetzgebung gegen die Municipalbeamting der Stadt Zürich eingab. — Ohne lesen, ohne hören und prüfen zu wollen ic., rief der mir sonst achtungswerte B. Grafenried, zur Tagesordnung auf — Er, ein kultivierter Mann! der sich oft gefallen läßt, übergeringsfügige Sachen mit zu debatiren und Commissionaluntersuchungen anzustellen. — Ich foderte Erläuterung eines Gesetzes, dann Offenheit und Ordnung in Gemeiusache der Bürger. Trostlich war es mir dann, daß eine Majorität die Sache an die Vollziehung übergab. — Es beliebte aber wahrscheinlich dem B. Minister der innern Angelegenheiten nicht, meine Klageschrift der Vollziehung vorzulegen; denn ich erhielt